Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Bildungssekretariat

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (Bildungsverordnung)

Januar 2011

Ausgangslage

Die Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (Bildungsverordnung) trat am 1. April 2007 in Kraft. Zweck der Verordnung ist es, die Professionalität des öffentlichen Veterinärdienstes zu steigern. Die beim Vollzug dieser Verordnung gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass verschiedene Nachbesserungen und einzelne Modifikationen erforderlich sind.

Das Bundesamt für Veterinärwesen lud am 8. Juli 2010 alle Kantone und 19 weitere interessierte Kreise zur Stellungnahme ein. Die Anhörung dauerte bis zum 21. September 2010. Insgesamt gingen 29 Stellungnahmen ein, darunter durch 20 Kantone, 6 kantonale Veterinärämter und 3 Organisationen. Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen.

Allgemeine Bemerkungen

In sämtliche Stellungnahmen wurde die Absicht, die Bildungsverordnung aufgrund der gemachten Erfahrungen zu verbessern, begrüsst. Den vorgeschlagenen Änderungen mit den verschiedenen Nachbesserungen und Modifikationen wurde, mit Ausnahme einzelner Punkte, generell zugestimmt.

VETD BL und FR sind mit dem Revisionsentwurf einverstanden und haben keine Einwände anzubringen.

AI, AR, LU, TI und UR nahmen nicht Stellung zur Revision.

JU beauftragte den VETD JU mit der Stellungnahme.

Titel

AG, GR, NE, GL, OW, SZ, TG, VETD UK, VETD AR/AI, VSKT wünschen, dass der Begriff „Veterinärdienst“ durch den Begriff „Veterinärwesen“ ersetzt wird, da gewisse Vollzugsaufgaben von Personen aus privaten Institutionen oder anderen Verwaltungsstellen wahrgenommen werden. Für diese Personen sollen die selben Qualifikationen und Ausbildungen angewendet werden.

Begriffe „Fortbildung“ und „Weiterbildung“

ZG, FR, VETD LU, ILS, TVL, VSKT möchten die begriffliche Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung unverändert beibehalten.

Begriff „Fachassistent“ im Französischen

VETD FR wünscht eine Umbenennung des „auxiliaire officiel“ in „assistant officiel spécialisé“

Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

Art. 1
SH, TG, ZH, NW, NE, AG, SG, GL, GR, OW, SZ, ZH, VETD UK, VETD AR/AI, TVL, VSKT fordern einen (neuen) Absatz 2, welcher regelt, dass auch Personen aus anderen Organisationen oder Verwaltungsstellen, welche Tätigkeiten nach Absatz 1 ausüben, den Anforderungen dieser Verordnung unterstehen.

AG verlang eine angemessene Übergangsfrist.

Art. 2, Abs. 5
JU hält fest, dass ein Mindestbeschäftigungsgrad von 30% für amtliche Tierärztinnen und amtliche Tierärzte schwierig umzusetzen ist.

GE fordert eine Streichung dieser Forderung. Sie sei nicht realisierbar, da praktizierende Tierärzte nicht 30% ihrer Zeit freihalten können für Aufgaben im öffentlichen Veterinärdienst.

Art. 3
ZH und VD begrüssen die Unterscheidung zwischen den Aufgabengebieten der amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten im Bereich Schlachttier- und Fleischuntersuchung und denjenigen für weitere Aufgaben im Veterinärdienst.

SO wünscht die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten breiter einsetzen zu können und fordert eine breitere Weiterbildung dazu. Die Unterscheidung zwischen Fachassistenten im Bereich Schlachttier- und Fleischuntersuchung und denjenigen für weitere Aufgaben im Veterinärdienst soll fallengelassen werden.

Art. 5
ZH begrüsst das Ersetzen der Begriffe «Kleinbetriebe oder Betriebe in Berg- und Randgebieten» durch «Betriebe mit geringerer Kapazität.

VETD FR begrüsst diese Änderung prinzipiell, fordert aber eine angemessene Übergangsfrist.

GR lehnt die Änderung der Begriffe ab. Insbesondere Bergkantone sollen einen gewissen Spielraum haben um die Aufgaben in abgelegenen Gebieten zu vollziehen.

Art. 6 ff
SG ist grundsätzlich mit den Kompetenzen der Bildungskommission einverstanden. Es fehle jedoch der Hinweis auf mögliche Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen. An geeigneter Stelle soll die Verordnung damit ergänzt werden.

Art. 6, Abs. 2
VS schlägt den Gebrauch des Begriffes „Bachelor“ vor, als Anpassung an das heutige Bologna System der Hoch- und Fachhochschulen. Das Niveau Master sei eine zu hohe Anforderung, deshalb soll ein Bachelorabschluss genügen. Neu soll ein Abschluss im Gebiet „agro-alimentaire“ als automatische Zulassung aufgenommen werden.

Art. 6, Abs. 3
BS lehnt den breiten Begriff „berufliche Grundbildung“ als Anforderung an die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten ab. Die berufliche Grundbildung soll auf den Landwirtschafts- oder Lebensmittelsektor beschränkt werden. Findet keine Beschränkung statt, sollte zumindest die Dauer der Weiterbildung (Anh. 1, Ziff. 4.1.1, Abs. 1) für Personen ohne brachenspezifische Vorkenntnisse verlängert werden.

Art. 9
VETD FR schlägt vor, den Begriff „assurance qualité“ durch „Formation complémentaire“ zu ersetzen.

Art. 12
GE möchten diesen Artikel nicht aufheben.

Art. 13 und 14
ZH verlangt eine Präzisierung darüber, ob jede ungenügende Einzelfachprüfung wiederholt werden kann bzw. muss, oder nur dann, wenn die Gesamtprüfung nicht bestanden ist.

Art. 17, Abs. 1, Bst. f
TG, AR/AI, GL, TVL bemerken, dass mit der gewählten Formulierung nicht hervorgeht, ob die Bildungskommission ausländische Weiterbildungen nach Art. 7 (bisher Weiterbildung) oder Art. 9 (bisher Fortbildung) anerkennt. Es soll geprüft werden, ob dies sachlich beabsichtigt ist oder eine Einschränkung notwendig sei. Es soll abgeklärt werden, ob Bst. f ganz gestrichen werden kann, da im Einzelfall eine Anerkennung über das Dispensationsverfahren gemäss Bst. g erfolgen kann.

ZH wünscht eine Präzisierung, dass mit Bst. f sowohl ausländische Weiterbildungen nach Art. 7 als auch Art. 9 erfasst werden.

Art. 20, Abs. 4
NW wünscht einen (neuen) Bst. c, welcher die Anerkennung von Personen von akkreditierten landwirtschaftlichen Inspektionsstellen mit entsprechendem Geltungsbereich als amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten für weitere Aufgaben im öffentlichen Veterinärdienst erlaubt.

Anhang 1, Ziff. 1.1, Abs. 1, Bst. c
OW, SZ, BS, GL, SG, SH, TG, ZH, NE, VETD UK, VETD AR/AI, TVL, VSKT beurteilen die Reduktion des Praktikums im Schlachtbetrieb von 30 Arbeitstagen auf 5 Arbeitstage als nicht vertretbar, da in dieser Zeit nicht genügend praktische Kenntnisse in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erworben werden können.

GL, SG, SH, TG, ZH, NE, VETD AR/AI, VSKT, TVL fordern mindestens 15 Arbeitstage.

BS fordert mindestens 10 Arbeitstage.

GE fordert die Streichung des Begriffs „oder einem Betrieb der Primärproduktion“.

Anhang 1, Ziff. 1.3
GE fordert eine Streichung des Artikels, da die Dokumente der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten schon von den Kantonstierärztinnen und –tierärzten geprüft wurden und eine zweite Überprüfung unnötig ist.

Anhang 1, Ziff. 1.3, Abs. 4 und 5
BE bemerkt, dass weder den Kantonstierärztinnen und –tierärzten, noch den Leiterinnen und Leiter von Schlachtbetrieben durch die Gesetzgebung Kompetenzen betreffend die Prüfungszulassung zugeordnet werden. Der Entscheid über die Prüfungszulassung hat Verfügungscharakter und muss deshalb bei der Bildungskommission liegen. Weiter steht nicht fest, wer der zuständige Kantonstierarzt bzw. die zuständige Kantonstierärztin ist (Ort der Kontrolle? Ort, wo Prüfungskandidatin oder –kandidat angestellt ist oder praktiziert? Ort, wo die Berufsbewilligung ausgestellt worden ist?).

Anhang 1, Ziff. 1.3, Abs. 5
BS bemerkt, dass unter dem Begriff „Leiter oder Leiterin eines Schlachtbetriebes“ der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin eines Schlachtbetriebs verstanden wird. Es soll

präzisiert werden, dass hier die fachliche Leitung der Fleischkontrolle gemeint ist.
VD wünscht, dass die Prüfungsanmeldung anstatt beim Leiter / bei der Leiterin des Schlachthofs beim Kantonstierarzt/ bei der Kantonstierärztin eingereicht werden soll.

Anhang 1, Ziff. 2,3
GE fordert die Streichung des Artikels (siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 1.3).

Anhang 1, Ziff. 4.1.1, Abs. 1
BS fordert eine Verlängerung der Weiterbildung für Personen ohne brachenspezifische Vorkenntnisse (vgl. Anmerkung zu Art. 6, Abs. 3).

Anhang 4.2.1
NW fordert eine Anpassung der Anforderungen an die Weiterbildung im Zusammenhang mit ihrer Bemerkung zu Art. 20, Abs. 4

Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantone

AG	Departement Gesundheit und Soziales	5001 Aarau
BE	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern	3011 Bern
BL	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	4410 Liestal
BS	Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt	4001 Basel
FR	Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts	1701 Fribourg
GE	Le département des affaires régionales, de l'économie et de la santé	1211 Genève 3
GL	Departement Finanzen und Gesundheit	8750 Glarus
GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales	7001 Chur
NE	Département de l'économie	2000 Neuchâtel
NW	Gesundheits- und Sozialdirektion	6371 Stans
OW	Finanzdepartement Obwalden	6061 Sarnen
SG	Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen	9001 St. Gallen
SH	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen	8200 Schaffhausen
SO	Volkswirtschaftsdepartement	4509 Solothurn
SZ	Departement des Innern Kanton Schwyz	6431 Schwyz
TG	Departement für Inneres und Volkswirtschaft	8510 Frauenfeld
VD	Département de la sécurité et de l'environnement	1014 Lausanne
VS	Département des finances, des institutions et de la santé	1950 Sion
ZG	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug	6301 Zug
ZH	Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich	8090 Zürich

2. Veterinärdienste

VETD AR/AI	Kantonstierarzt AI/AR	9102 Herisau
VETD FR	Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires	1763 Granges-Paccot
VETD JU	Service vétérinaire cantonal, im Auftrag des Département de l'économie, de la coopération et des communes	2852 Courtételle
VETD LU	Kantonales Veterinäramt	6002 Luzern
VETD UK	Veterinäramt der Urkantone	6440 Brunnen
VETD VS	Service de la consommation et affaires vétérinaires	1951 Sitten

3. Organisationen

ILS	Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich	8057 Zürich
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	8200 Schaffhausen
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	2001 Neuchâtel